

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro.} 12.

München, den 9. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, die Erhebung der Zoll-Gefälle in der V. Finanzperiode betr. (Beilage V. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz.

die Erhebung der Zoll-Gefälle in der V. Finanzperiode betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unse-

res Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschloffen und verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Die Zoll-Gefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarif mit Rücksicht auf